

REGLEMENT

zum Schutze des Quellwassers der

Quellengruppen

~~LAEUFE~~

und

SACK

~~Quartier Albis-  
rieden-Zürich~~

Quartier Albis-  
rieden-Zürich

~~4.13. P~~

4.14. B,C,E,F u. G

*aufgehoben*

Der Stadtrat von Zürich, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und auf das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, beschliesst:

## I. BEGRIFFE, GELTUNGSBEREICH UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

### 1. BEGRIFFE

- 1.1 Dieses Reglement dient zum Schutze des Quellwassers im Gebiet der Quellengruppen Läufe P und Sack in der Stadt Zürich (Quartier Albisrieden). Es bestimmt die notwendigen Schutzzonen und alle Massnahmen, die zum Schutze des Quellwassers erforderlich sind.
- 1.2 Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) im Bereich der Quellengruppen Läufe P und Sack bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des Einführungsgesetzes vom 8. Dezember 1974 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz).

### 2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Situationsplan "Quellen Zürich - Läufe P und Sack" im Massstab 1:1000 der Wasserversorgung Zürich vom 1. November 1978 (Schutzgebiet), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet.

3. QUELLENRECHTE

Für die Quellengruppen Läufe P und Sack ist im Grundbuch S.P. 1057, Quartier Albisrieden, ein selbständiges und dauerndes Quellenrecht zu Gunsten der Stadt Zürich (Wasserversorgung) eingetragen.

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. ZONENVORSCHRIFTEN

5. ZONE III (Weitere Schutzzone)

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 5.1 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehältlich Ziffer 5.2 verboten.
- 5.2 Das Erstellen von Waldstrassen und -wegen ist erlaubt. Es sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen.

- 5.3 Das Erstellen von Ablagerungen und Deponien aller Art, von Kiesgruben und übrigen Materialablagerungen und das Lagern von löslichen Stoffen ist verboten.
- 5.4 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt. Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien sind die allgemeinen Weisungen des Eidg. Oberforstinspektorates einzuhalten.

6. ZONE II (Engere Schutzzone)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 aufgeführten Beschränkungen gelten:

- 6.1 Der Waldbestand muss erhalten bleiben, weshalb keine Rodungen vorgenommen werden dürfen.
- 6.2 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, inkl. Strassen, ist vorbehältlich Ziffer 6.3 verboten.
- 6.3 Das Erstellen von Waldwegen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Wasserfassungen zu befürchten ist.
- 6.4 Das Behandeln von Nutzholz mit Chemikalien ist verboten.
- 6.5 Die übermässige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist untersagt. Im übrigen gilt Ziffer 6.4.

7. ZONE I (Fassungsbereich)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 und 6 aufgeführten Be-

schränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- 7.1 Das Erstellen von Bauten, Anlagen und Materiallagern aller Art ist ausnahmslos verboten.
- 7.2 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.
- 7.3 Jegliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen Chemikalien ist verboten.

### III. SPEZIELLE MASSNAHMEN

8. In den Zonen I, II und III sind Hoch- und Tiefbauten zugelassen, wenn sie dem Bau, Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Wasserbewirtschaftung dienen.

### IV. DURCHFUEHRUNG UND UEBERWACHUNG

#### 9. ZUSTAENDIGKEIT

Die Wasserversorgung Zürich sorgt für die Durchsetzung der Vorschriften dieses Reglements und überwacht ihre Einhaltung.

Reichen die in diesem Reglement erlassenen Nutzungsbeschränkungen nicht, ordnet die Wasserversorgung die erforderlichen zusätzlichen Schutzmassnahmen an. In begründeten Fällen kann die Wasserversorgung Ausnahmen von den in diesem Reglement beschlossenen Nutzungsbeschränkungen bewilligen.

In allen Fällen bleibt die Genehmigung durch die Bau-  
direktion vorbehalten.

10. GENEHMIGUNG VON BAUTEN

Jede Bautätigkeit im Schutzgebiet hat im Einvernehmen mit  
der Wasserversorgung zu erfolgen.

11. ANPASSUNG BESTEHENDER ANLAGEN

Alle Grundeigentümer im Schutzgebiet haben ihre Bauten  
und Anlagen den Vorschriften dieses Reglements anzu-  
passen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12. RECHTSMITTEL

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Ein-  
führungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der  
Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz).

13. ZUWIDERHANDLUNGEN

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser  
Verordnung gelten die Strafbestimmungen des Gewäs-  
erschutzgesetzes und der zugehörigen eidgenössischen  
und kantonalen Verordnungen und Erlasse.

14. GRUNDBUCH

Die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesem Reglement sind auf allen Grundstücken im Schutzgebiet anzumerken.

15. Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

Namens der Stadtgemeinde Zürich

Der Stadtpräsident:



Der Stadtschreiber:

IV.



Festgesetzt durch Stadtratsbeschluss Nr. 3274 vom 15.12.1978

Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. **934** | **3. Mai 1979**